

Ungültigkeit des EU-US Privacy Shield

Gemäss einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist das EU-US Privacy Shield ungültig. Damit entfällt eine wichtige Grundlage für die Übermittlung von Personendaten aus EU und EWR in die USA. US-amerikanische Dienste dürfen gestützt auf das Privacy Shield ab sofort nicht mehr zur Bearbeitung von Personendaten von EU-Unternehmen eingesetzt werden. Das Factsheet beleuchtet die Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen.

I. Das EU-US Privacy Shield

Angemessenes Datenschutzniveau

Personendaten dürfen von Unternehmen im EU-Raum und im EWR-Raum nur in Drittländer übermittelt werden, wenn dort ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist (Art. 44 ff. DSGVO). Solche Drittländer sind beispielsweise die Schweiz oder die USA.

Ob ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist, kann die Europäische Kommission (EU-Kommission) mittels eines so genannten „Angemessenheitsbeschluss“ feststellen. Die EU-Kommission stellt darin fest, ob ein Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationaler Verpflichtungen ein angemessenes Mass an Schutz personenbezogener Daten gewährleistet. Ein solcher Beschluss hat zur Folge, dass personenbezogene Daten aus den 28 EU-Mitgliedstaaten und den drei EWR-Mitgliedstaaten Norwegen, Liechtenstein und Island ohne weitere Beschränkungen – wie innerhalb der EU bzw. des EWR – in das betreffende Drittland übermittelt werden dürfen.

Für die USA stellte die EU-Kommission einen angemessenen Datenschutz nur unter der Bedingung fest, dass sich die Verarbeiter von Personendaten dem EU-US Privacy Shield unterworfen hatten.

Das EU-US Privacy Shield (auch EU-US-Datenschutzschild) besteht aus einem Abkommen zwischen der EU und den USA, das im Februar 2016 zustande kam, sowie

dem zugehörigen „Angemessenheitsbeschluss“ der EU-Kommission (Durchführungsbeschluss 2016/1250 vom 12. Juli 2016).

Vorgänger: Safe Harbour-Regelung

Bereits zuvor – noch vor dem Inkrafttreten der DSGVO – bestand ein ähnliches Rahmenabkommen, die Safe-Harbor-Regelung.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung (C-362/14) vom 6. Oktober 2015 den betreffenden Beschluss der EU-Kommission für unwirksam erklärt. Damit konnten ab diesem Zeitpunkt Übermittlungen personenbezogener Daten aus Europa an Unternehmen in den USA nicht mehr auf die die Safe-Harbor-Regelung gestützt werden.

Das EU-US Privacy Shield ist die Antwort auf die Forderungen, die der Gerichtshof in diesem Urteil gestellt hatte. Nach der neuen Regelung unterlagen Unternehmen in den USA strengeren Auflagen zum Schutz der personenbezogenen Daten europäischer Bürgerinnen und Bürger, und das US-amerikanische Handelsministerium sowie die Federal Trade Commission (FTC) waren zu intensiveren Kontroll- und Durchsetzungsmassnahmen verpflichtet, u.a. durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den europäischen Datenschutzbehörden. Im Rahmen der neuen Regelung verpflichteten sich die USA ausserdem, ihren Behörden den Zugriff auf personenbezogene Daten, die nach der neuen Regelung übermittelt werden, nur

unter rechtlich ganz klar festgelegten Bedingungen, strenger Aufsicht und in begrenztem Umfang zu ermöglichen.

Funktionsweise des Privacy Shield

Das EU-US Privacy Shield umfasst die Grundsätze zum Datenschutz, die von den amerikanischen Unternehmen einzuhalten sind. Die US-amerikanischen Unternehmen tragen sich, ähnlich wie schon zuvor bei der Safe-Harbor-Regelung, in eine entsprechende Liste ein und verpflichten sich selbst dazu, die diesbezüglichen Datenschutzregelungen einzuhalten. Das Privacy Shield beruht somit auf einer Selbstdeklaration.

Die USA haben sich verpflichtet, die Liste der Mitglieder des Datenschutzschildes stets auf dem neuesten Stand zu halten und Unternehmen, die nicht mehr teilnehmen, zu streichen. Zuletzt hatten sich rund 5'400 US-amerikanische Unternehmen bzw. Dienste am EU-US Privacy Shield beteiligt.

Den EU-Bürgerinnen und -Bürgern werden gegenüber den US-amerikanischen Unternehmen Ansprüche eingeräumt. Beschwerden müssten die Unternehmen innerhalb von 45 Tagen nachgehen. Im Streitfall gibt es ein Verfahren zur alternativen Streitbeilegung. Daneben können sich die Bürgerinnen und Bürger aber auch an ihre nationalen Datenschutzbehörden wenden, die gemeinsam mit der Federal Trade Commission Beschwerden nachgehen sollen.

II. Das EuGH-Urteil

Der EuGH hat in seinem Urteil (C-311/18) vom 16. Juli 2020 (Rechtssache Schrems II) den Beschluss 2016/1250 der EU-Kommission zur Übermittlung personenbezogener Daten in die USA (Privacy Shield) für unwirksam erklärt.

Zugleich hat der EuGH festgestellt, dass die Entscheidung 2010/87/EG der Kommission über Standardvertragsklauseln (Standard Contractual Clauses, SCC) grundsätzlich weiterhin gültig ist.

In seinem Urteil hielt der EuGH ausdrücklich fest, dass SCC in Bezug auf die USA wirksam sein können. Allerdings helfen SCC nur, wenn damit ein angemessener Datenschutz tatsächlich gewährleistet werden kann und nicht bloss pro forma vertraglich vereinbart wird.

Der EuGH begründete die Ungültigkeit des „Angemessenheitsbeschlusses“ und damit des EU-US Privacy Shield mit den weitreichenden Überwachungsmöglichkeiten von US-amerikanischen Behörden bei gleichzeitig ungenügenden Rechtsbehelfen für betroffene Personen in der EU.

Im Gegensatz zu 2015, als die Safe-Harbor-Regelung für ungültig erklärt wurde, sollten betroffene Unternehmen nicht darauf hoffen, dass so schnell wieder eine Lösung gefunden wird wie damals.

III. Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen

CH-US-Privacy Shield gilt weiter

Zwischen der Schweiz und den USA besteht ein annähernd gleiches, paralleles Regelungswerk, das Swiss-US Privacy Shield (CH-US Privacy Shield). An diesem sind rund 3'800 US-amerikanische Unternehmen bzw. Dienste beteiligt.

Das Urteil des EuGH ist für die Schweiz nicht direkt anwendbar und hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das CH-US Privacy Shield. Dieses gilt somit rechtlich weiter.

Faktisch hat aber das EuGH-Urteil sehr wohl Auswirkungen auch auf das CH-US Privacy Shield. Die Argumentation des EuGH lässt sich weitgehend auch auf dieses Abkommen anwenden. Für Gerichte in der Schweiz würde es schwierig, in einem ähnlichen Fall wie jenem, der dem EuGH-Urteil zu Grunde lag, anders zu urteilen als das höchste europäische Gericht. Zudem riskiert die Schweiz, dass die EU-Kommission hinsichtlich des Datenschutzes in der Schweiz keinen „Angemessenheitsbeschluss“ fasst, wenn sie die Regelungen des

Privacy Shield mit den USA nicht aufkündigt.

Schweizer Unternehmen untersteht der DSGVO

Für Schweizer Unternehmen, die vollständig oder hinsichtlich bestimmter Aktivitäten der DSGVO unterstehen (Art. 3 Abs. 3 DSGVO), weil sie beispielsweise Endverbraucherinnen und -verbraucher in der EU Waren oder Dienstleistungen anbieten oder im EU-Raum Marktbeobachtungen vornehmen, gilt das Datenschutzrecht der EU.

Für solche schweizerischen Unternehmen bedeutet das EuGH-Urteil folgendes:

- Die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA auf der Grundlage des EU-US Privacy Shield ist unzulässig und muss unverzüglich eingestellt werden.
- Die meisten US-amerikanischen Internet-Dienste, die Daten von Personen im EU- bzw. EWR-Raum für europäische Unternehmen bearbeiten, beriefen sich bislang auf den EU-US Privacy Shield als Rechtsgrundlage bzw. als Rechtfertigungsgrund. Die Nutzung dieser Dienste ist rechtswidrig und muss eingestellt werden. Als Alternativen bieten sich allenfalls entsprechende Dienste europäischer Tochtergesellschaften mit Sitz und Servern im EU-Raum der US-Dienstleister an.
- Für eine Übermittlung personenbezogener Daten in die USA können die bestehenden Standardvertragsklauseln (SCC) der EU-Kommission zwar grundsätzlich weiter genutzt werden. Der EuGH betonte jedoch die Verantwortung des Verantwortlichen und des Empfängers, zu bewerten, ob die Rechte der betroffenen Personen im Drittland ein gleichwertiges Schutzniveau wie in der EU geniessen. Nur dann kann entschieden werden, ob die Garantien aus den SCC in der Praxis verwirklicht werden können.
- Die Wertungen des Urteils finden auch auf andere Garantien nach Art. 46

DSGVO Anwendung, wie verbindliche interne Datenschutzvorschriften („binding corporate rules“, BCR), auf deren Grundlage eine Übermittlung personenbezogener Daten in die USA erfolgt. Daher muss auch für Datenübermittlungen auf der Grundlage von BCR einer Prüfung unterzogen werden.

- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der EU in die USA nach Art. 49 DSGVO ist weiterhin zulässig, also beispielsweise gestützt auf eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Übermittlung ihrer Daten oder weil die Übermittlung zur Vertragsabwicklung oder zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen notwendig ist.

Verantwortliche, die weiterhin personenbezogene Daten in die USA übermitteln oder US-amerikanische Dienste nutzen möchten, müssen unverzüglich überprüfen, ob sie dies unter den genannten Bedingungen tun dürfen. Der EuGH hat keine Übergangs- bzw. Schonfrist eingeräumt.

In zahlreichen Informationen, die datenschutzrechtlich erforderlich sind, wird auf das EU-US Privacy Shield (als Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung) hingewiesen. Beispiele dafür sind Datenschutzerklärungen und Auftragsvertragsverträge. Hinweise auf das EU-US Privacy Shield sollten in Datenschutzerklärungen und Verträgen entfernt werden.

Schweizer Unternehmen untersteht nicht der DSGVO

Für Schweizer Unternehmen, die nicht dem Recht der DSGVO unterstehen, ändert sich vorläufig nichts. Sie dürfen bis auf weiteres gestützt auf das CH-US Privacy Shield personenbezogene Daten in die USA übermitteln und Dienste von US-amerikanischen Anbietern nutzen.

Was nach dem EuGH-Urteil für den EU-US Privacy Shield gilt, trifft aber sinngemäss auch auf den amerikanisch-schweizerischen Privacy Shield zu. Schweizer Unter-

nehmen dürfen somit nicht mehr ohne weiteres davon ausgehen, damit die Übermittlung von Personendaten aus der Schweiz in die USA rechtlich absichern zu können. Es empfiehlt sich deshalb, die Geschäftsverbindungen zu den betreffenden US-Anbietern hinsichtlich des Datenschutzes zu überprüfen und eine Risikoabschätzung vorzunehmen. Weiter empfiehlt es sich, sich rechtzeitig nach europäischen Anbietern entsprechender Dienste umzusehen, dies für den Fall, dass auch das CH-US Privacy Shield kippen sollte.

Wer schon heute auf Nummer sicher gehen möchte, verzichtet auf die Nutzung von Internet-Diensten aus den USA.

Rechtlicher Hinweis:

Recht ist keine exakte Wissenschaft und stetigem Wandel unterworfen. Der Inhalt des Factsheets wurde mit grosser Sorgfalt erarbeitet, trotzdem muss jede Haftung für den Inhalt abgelehnt werden.

Bitte beachten Sie den Aktualitätsstand des Factsheets.

